

Herige Praxis, die sich namentlich in der Genehmigung der frühern Reglemente von Luzern und Schwyz beurfundet hat, einer weitergehenden Einmischung von Bundeswegen entgegensteht.

Wenn, schließlich, die Kommission im Dispositiv die Zurückziehung der bundesrätlichen Genehmigung nicht expressis verbis auf die §§. 2 und 7 des Reglementes beschränkt, so leitet sie hiebei folgende Betrachtung: Durch die Beseitigung der §§. 2 und 7 ist die Grundlage der Verordnung durchbrochen, und es ist vorauszusehen, daß die Behörden entweder gänzlich auf dieselbe verzichten oder eine Kombination von Bestimmungen suchen werden, welche den rein polizeilichen Zweck erfüllen sollen, ohne der Gewerbsfreiheit irgendwie zu nahe zu treten. Durch die Fassung des Beschlusses im Dispositiv ist der letztere Weg angedeutet, in der Erwartung, daß der h. Landrath von Uri, anstatt etwa dieselben einfach fortbestehen zu lassen, auch die übrigen mehr oder weniger anstößigen Artikel der Verordnung (außer den §§. 2 u. 7) ebenfalls ausmerzen werde, während auf der andern Seite die vorangestellte Erwägung das Maasß der zwin- genden Einwirkung des Bundes im Sinne der frühern Auseinander- setzung begränzt.

Bern, den 13. Juli 1859.

Im Namen der Kommission,
Der Berichterstatter:
Ed. Häberlin.

Antrag der Kommission.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Rekursbeschwerde des Hrn. Sebastian Müller, von Hospenthal, vom 25/26. Jänner gegen einen Beschluß des Schweiz. Bundesrathes vom 20. Jänner 1859, betreffend das Reisendentransport-Reglement, erlassen von dem Regierungsrathe des h. Standes Uri am

28. Juni 1858, und des hierauf bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 20. Juni l. J., und

in Erwägung:

daß die §§. 2 und 7 des erwähnten Reglementes (indem ein Gesellschaftler nicht mehr als 6 Pferde auf eine Haushaltung einschreiben lassen darf, und die freie Wahl der Reisenden beschränkt ist), insbesondere §. 2 mit der in §. 9 der Kantonsverfassung von Uri gewährte leisteten Gewerbsfreiheit in Widerspruch stehen,

beschließt:

1. Der Beschluß des Bundesrathes vom 20. Jänner 1859, enthaltend die Genehmigung des Reisenden-Transport-Reglements im Kanton Uri, d. d. 28. Juni 1858, ist aufgehoben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Note. Der vorstehende Antrag der Kommission ist von beiden gesetzgebenden Rätthen zum Beschlusse erhoben worden. (S. eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 287.

Antrag der Kommission.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1859
Date	
Data	
Seite	494-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 887

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.